

**Richtlinie zur Förderung öffentlich nutzbarer Spielplätze
in Trägerschaft von Vereinen und gemeinnütziger juristischer
Personen**

Richtlinie	Beschlossen	In Kraft getreten
Richtlinie zur Förderung öffentlich nutzbarer Spielplätze in Trägerschaft von Vereinen und gemeinnütziger juristischer Personen vom 23.04.2001	12.04.2001	01.06.2001

I. Förderungsabsicht

Es werden solche Anschaffungen gefördert, die einer verbesserten Spielmöglichkeit für Kinder dienen.

Das sind z.B. Spielgeräte wie Rutsche, Klettergerüst, Sandkästen, Wippen u.a.m.

II. Allgemeine Förderungsgrundsätze/Verfahren

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze:

1.1. Die Förderung aller beantragten Maßnahmen bestimmt sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

Fördermittel werden als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.

1.2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller Eigenleistungen erbringt. Diese können in Form von Arbeit, Investitionen oder finanzieller Beteiligung erbracht werden und sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Antragstellers und zum beantragten Zuschuss stehen.

Die Eigenleistungen sollen etwa einen Anteil von 30 % der Gesamtkosten einnehmen.

1.3. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

An die Bewilligung von Zuschüssen können Bedingungen oder Auflagen zur Verwendung geknüpft werden.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, durch Einsichtnahme in Bücher, Belege, Inventarlisten oder Quittungen die ordnungsgemäße und zweckgerechte

Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.
Ein Verwendungsnachweis muss erbracht werden.

1.4. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die notwendigen Ausgaben.

Darunter fallen:

- laufende Ausgaben (z.B. Sandaustausch, Ersatzteilbeschaffung)
- investive Ausgaben (z.B. Beschaffung neuer Spielgeräte)

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Erstausrstattungsgegenstände soll ein Pacht-, Miet- oder sonst. Nutzungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen sein. Dieses muss mindestens eine Laufzeit von 10 Jahren haben.

1.5. Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt, nicht für den beantragten Zuschuss verwendet bzw. wenn die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsstelle kann die Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

1.6. Auf die Förderung durch die Stadt Bernburg (Saale) besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Bewilligungsstelle ist das Amt für Kinder- und Jugendförderung.

2. Verfahren:

2.1. Die Fördermittel werden nur gewährt, wenn bis spätestens 30.09. des lfd. Jahres ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Der Antrag ist beim Amt für Kinder- u. Jugendförderung einzureichen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

2.2. Das Fachamt wird ermächtigt, Förderungsanträge bis zu 1.000,00 DM (ab dem 01.01.2002: 500,00 €) als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln und darüber zu entscheiden.

Förderungsanträge über 1.000,00 DM (ab dem 01.01.2002: 500,00 €) werden durch den Hauptausschuss entschieden.

Der Fachausschuss wird über alle Anträge informiert.

2.3. Dem Antragsteller wird die vom Fachamt getroffene Entscheidung über den Förderungsantrag zugesandt.

Bei Bewilligung muss dies in Form eines Bewilligungsbescheides erfolgen.

2.4. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

Eine teilweise Auszahlung des Zuschusses kann vor Beginn der Maßnahme als

Abschlag erfolgen.

Für die Leistung einer Abschlagszahlung werden Belege (Quittungen, Rechnungen) verlangt, um die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel nachzuprüfen. Die Gesamtmaßnahme ist nachzuweisen. Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist nicht gestattet.

III. Förderung von Spielplätzen

1. Die Betreiber eines Spielplatzes haben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen sowie alle Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung von Spielgeräten einzuhalten, wie z.B.

- Schutz vor starker Sonneneinwirkung,
- Abgrenzung von sich gegenseitig beeinträchtigenden Spielbereichen,
- Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung.

Außerdem sollten nach Möglichkeit

- ausreichender Regenschutz sowie
- Toiletten als hygienische Maßnahme gewährleistet werden.

Weiterhin müssen diese Spielplätze

- leicht erreichbar,
- störungsfrei,
- optimal funktionierend / funktionsfähig (z.B. Zuordnung d. entspr. Spielbereiche),
- TÜV-gerecht nach DIN EN 1176 und 1177 in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach eventuell auch anderen für öffentliche Spielplätze geltenden DIN-Normen,
- für die Öffentlichkeit frei zugänglich und
- möglichst erlebnisreich bzw. auf Multifunktionalität ausgerichtet sein.

2. Für das Aufstellen und die Anordnung von Spielgeräten sind die DIN EN 1176 und 1177 in der jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls auch andere diesbezüglich geltende DIN-Normen verbindlich.

3. Kontrolle, Wartung und Instandsetzung:

3.1. Bedarfskontrollen

- Spielplätze sind nach Bedarf (mind. 14-tägig) auf Sauberkeit der gesamten Anlage sowie auf Unfallgefahren (z. B. scharfkantige Fremdkörper) zu überprüfen

3.2. monatliche Kontrollen

- Spielgeräte (Ketten, Seile, etc.) sind auf Verschleiß zu überprüfen
- dies geschieht durch den Revierleiter selbst oder einen Vertreter

3.3. jährliche Hauptuntersuchung

- Überprüfung auf Fäulnis, Korrosion, Fundamentrisse, etc. besonders im Bereich der Bodenverankerungen

Über jede Kontrolle ist das Ergebnis und der Erledigungsvermerk aktenkundig festzuhalten.

Die Kontrollen sind einzuhalten.

4. Zuwendungsempfänger und Höhe der Zuwendung

4.1. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können Vereine und gemeinnützige juristische Personen sein außer Wohnungsunternehmen.

Die Zuwendungsempfänger müssen mit ihren Vorhaben den Zuwendungszweck unter Punkt I. erfüllen und anhand von Unterlagen glaubhaft machen.

Der bezuschusste Spielplatz muss im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) liegen.

4.2. Höhe der Zuwendung:

Die Förderung beträgt maximal 10.000,00 DM (ab dem 01.01.2002: 5.000,00 €) je Jahr und Zuwendungsempfänger.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung öffentlich nutzbarer Spielplätze in Trägerschaft von Vereinen und gemeinnütziger juristischer Personen vom 17.06.1998 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 23.04.2001

R I E C H E
Oberbürgermeister